



## Zum subsidiären Schutz wegen bewaffneten Konflikten

BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 (Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen VGH im Hinblick auf den Irak);  
Asylmagazin 10/2008/20

**Franz Hoß**

In dieser Entscheidung setzt sich das BVerwG mit wichtigen Grundsatzfragen auseinander, die seit der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie (QRL) in das seit dem 28.08.2007 in Kraft befindliche Richtlinienumsetzungsgesetz in der Diskussion waren.

Für denjenigen, der mit ausländerrechtlichen/asylrechtlichen Fragen häufiger zu tun hat, ist die Durcharbeitung dieser Entscheidung ein unerlässliches ‚Muss‘.

Nachstehend wird daher nur auf die ‚Highlights‘ der Entscheidung hingewiesen:

- Die drei auf Art. 15 QRL basierenden Abschiebungsverbote nach § 60 II, III und VII S. 2 AufenthG sind gegenüber weiteren nationalen Abschiebungsverböten - vor allem wegen des strikten Anspruchs auf Aufenthaltserlaubnis nach Art. 24 II QRL – vorrangig. Sie bilden einen eigenen Streitgegenstand. Dies ist durch eine gestufte Antragstellung zu berücksichtigen.
- Die komplette Entscheidung über die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots und über die Zubilligung von Abschiebungsschutz trifft nach der Neufassung des § 24 II AsylVfG ausschließlich das BAMF. Über die Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 17 QRL ist dagegen die Ausländerbehörde nach § 25 III AufenthG zuständig (nach Abstimmung mit BAMF gemäß § 72 II AufenthG)
- Die maßgebliche Definition des Herkunftslandes ergibt sich aus Art. 2 Buchst. k der QRL.
- Die Bestimmung des § 60 VII S. 2 entspricht trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QRL, obwohl das Merkmal der Bedrohung ‚infolge willkürlicher Gewalt‘ nicht ausdrücklich aufgenommen wurde.
- Sehr umfassend versucht das BVerwG den Begriff des ‚innerstaatlichen bewaffneten Konflikts‘ schärfer abzugrenzen. Hierbei steigt es tief in die Quellen des humanitären Völkerrechts ein. Es kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher Konflikt - abweichend von der Auffassung des VGH – nicht in jedem Fall landesweit vorhanden sein müsse.
- Bei der Frage, wann eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL - diesen Begriff setzt das BVerwG der Formulierung der ‚erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben‘ im Sinne von § 60 VII S. 2 AufenthG gleich - vorliegt, lässt das BVerwG offen und überlässt die Klärung einer noch zu erlassenden Entscheidung des EuGH. Ansatzweise bezieht das Gericht den Erwägungsgrund 26 der QRL in diese Diskussion ein, geht aber nicht so weit wie der VGH Baden-Württemberg unter Bezug auf Erwägungsgrund 26, dass ein innerstaatlicher Konflikt, der die gesamte Bevölkerung betrifft, einen Abschiebungsschutz ausschließt (Beschluss vom 08.08.2007 – A 2 S 229/07 – Asylmagazin 10/2007/21). Nach dem BVerwG kommt es vielmehr auf die ‚Gefahrendichte‘ und die mögliche besondere Betroffenheit des Ausländers an.
- Dem EuGH überlässt das BVerwG auch die Klärung des schwierigen und kaum fassbaren Begriffes der ‚willkürlichen Gewalt‘ im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL.

- Sehr deutlich weist das BVerwG die Handhabung des VGH zurück, mit pauschalen und oberflächlichen Ausführungen eine inländische Fluchtalternative zu begründen. Diese Folgerung sei auf ‚zu schmaler Tatsachengrundlage getroffen worden‘. Hierzu verlangt das BVerwG die volle Durchprüfung der Kriterien des Art. 8 QRL.
- § 60 VII S. 2 AufenthG wird *nicht* durch einen Abschiebestopp, der durch Erlasslage geregelt ist, ausgehebelt. Dies ergibt sich aus dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Art. 24 II QRL (siehe schon oben).
- § 60 VII S. 3 AufenthG ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c QRL keine Sperrwirkung entfaltet.

Auch dieses Urteil zeigt wieder einmal sehr deutlich, welche Bewegung die europarechtlichen Vorgaben in die deutsche Rechtsprechung gebracht haben. Der Flüchtlingsschutz hat dadurch eine erfreuliche Ausweitung erfahren.